Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/2170

27. 05. 74

Sachgebiet 613

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die zeitweilige Aussetzung von autonomen Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in dieser Verordnung genannten Waren werden in der Gemeinschaft gegenwärtig nicht oder nur in unzureichender Menge erzeugt, und die Hersteller können somit den Bedarf der verarbeitenden Industrien der Gemeinschaft nicht decken.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs in bestimmten Fällen, in denen eine Gemeinschaftsproduktion dieser Waren besteht, nur teilweise und in den anderen Fällen vollständig auszusetzen.

In Anbetracht der Schwierigkeiten, die kurzfristige Entwicklung der wirtschaftlichen Lage auf den betreffenden Gebieten genau zu beurteilen, können die Aussetzungen nur zeitweilig erfolgen, wobei ihre Gültigkeitsdauer entsprechend den Interessen der Gemeinschaftsproduktion festzusetzen ist –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in den Übersichten im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse werden bis auf die jeweils angegebene Höhe ausgesetzt.

Diese Aussetzungen gelten:

— vom 16 Juni 1974 bis zum 14. Februar 1975 für die Ware in der Übersicht I;

— vom 1. Juli bis 31. Dezember 1974 für die Ware in der Übersicht II;

— vom 1. Juli 1974 bis zum 30. Juni 1975 für die Waren in der Übersicht III;

— vom 1. September 1974 bis zum 31. März 1975 für die Ware in der Übersicht IV;

— vom 15. Oktober bis 31. Dezember 1974 für die Ware in der Übersicht V.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 02221 / 36 35 51

Anhang

Übersicht I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonome Zollsätze
ex 03.01 B I m) 2	Makrelen, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt für die Verarbeitungsindustrie (a)	5 v. H.

(a) Die Gewährung dieser Aussetzung unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Übersicht II

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonome Zollsätze
ex 08.02 A II a) und b)	Bitterorangen, frisch oder getrocknet	8 v. H.

Übersicht III

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	8 v. H.
03.01 A I b)	Lachse, frisch, gekühlt oder gefroren	vollständige Aussetzung
ex 03.01 B I c)	Dornhaie (Squalus acanthias), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	vollständige Aussetzung
ex 03.01 B I g)	Schwarzer Heilbutt (Hippoglossus reinhardtius), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	vollständige Aussetzung
ex 03.01 B I q)	Heringsfische der Art Sardinops sagax oder ocellata (sog. „Pilchards"), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitungsindustrie	8 v. H.
ex 03.01 B I q)	Stör, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitungsindustrie	8 v. H.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 22. Mai 1974 – I/4 – 68070 – E – Zo 39/74:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Mai 1974 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonome Zollsätze
ex 03.02 A I c)	Sardellen (Engraulis-Arten), gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, in Fässern oder anderen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 10 kg oder mehr	vollständige Aussetzung
	Lachse, gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	vollständige Aussetzung
ex 03.02 A I f)	Sprotten, gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	vollständige Aussetzung
ex 03.02 A I f)	Köhler (Gadus virens), gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von: a) 47 kg bis 57 kg einschließlich und höchstens 50 Seiten enthaltend, b) mehr als 57 kg und höchstens 60 Seiten enthaltend	7 v. H.
ex 03.03 A I	Teile von Langusten, gekühlt oder gefroren, geschält oder nicht	vollständige Aussetzung
ex 03.03 B I b)	Austern, frisch (lebend) mit einem Stückgewicht von höchstens 12 g	vollständige Aussetzung
ex 03.03 B I b)	Austern, frisch (lebend) der Sorte „Crassostrea gigas" mit einem Stückgewicht von mehr als 100 g	vollständige Aussetzung
ex 07.01 Q II	Pfifferlinge, frisch oder gekühlt	4 v. H.
ex 08.01 A	Datteln, frisch oder getrocknet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 35 kg oder weniger, die unter zollamtlicher oder gleichwertiger Verwaltungskontrolle für den Einzelverkauf aufgemacht werden sollen (a)	vollständige Aussetzung
ex 08.01 F	Enthäutete Kaschu-Nüsse	vollständige Aussetzung
08.08 C	Heidelbeeren frisch	4 v. H.
ex 08.09	Hagebutten frisch	vollständige Aussetzung
ex 08.10 B	Heidelbeeren, gekocht oder nicht, ohne Zusatz von Zucker	4 v. H.
08.12 A	Aprikosen, getrocknet	6 v. H.
ex 09.04 B I	Paprika, gemahlen für Futterzwecke	vollständige Aussetzung
09.10 C I	Safran, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	10 v. H.
ex 16.04 C II	Eingelegte Heringe, in Fässern vorübergehend haltbar gemacht, für die Verarbeitungsindustrie (a)	vollständige Aussetzung

(a) Die Gewährung dieser Aussetzung unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonome Zollsätze
ex 16.05 A	Krabben der Arten „King", „Hanasaki", „Kegani" und „Queen", nur in Wasser gekocht und geschält, auch gefroren, in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder mehr für die Verarbeitungsindustrie (a)	vollständige Aussetzung
ex 16.05 B	Garnelen, andere als von der Art Crangon nur in Wasser gekocht und geschält, auch gefroren, für die Verarbeitungsindustrie von Waren der Tarifnummer 16.05 (a)	10 v. H.
23.07 A	Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren	2 v. H.

(a) Die Gewährung dieser Aussetzung unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Übersicht IV

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonome Zollsätze
ex 03.01 B I d)	Sardinen (Clupea pilchardus Walbaum) frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, mit einer Länge von 20 cm oder mehr	vollständige Aussetzung

Übersicht V

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonome Zollsätze
ex 06.04 B I	Natürliche Weihnachtsbäume (Fichten), nicht zur Wiederanpflanzung geeignet	vollständige Aussetzung

Begründung

1. Die gemischte Gruppe von nationalen Sachverständigen, die sich unter Leitung der Kommission mit der Prüfung wirtschaftlicher Tariffragen befaßt, hat in ihren Sitzungen vom 5., 25. und 26. März 1974 folgende Fragen behandelt:

— Zweckmäßigkeit der Weiterführung von Zollaussetzungen für bestimmte landwirtschaftliche Waren, deren Gültigkeitsdauer am 15. oder 30. Juni 1974 endet und

— neue, von einigen Mitgliedstaaten eingereichte Anträge auf Aussetzung von Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs ab 1. Juli, 1. September oder 15. Oktober 1974 für bestimmte landwirtschaftliche Waren.

2. Die vorgelegten Anträge betreffen Waren, bei denen die interessierten Mitgliedstaaten der Ansicht sind, daß die zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs aus wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt sei, da diese Waren in der Gemeinschaft nicht oder in nur unzureichendem Maße hergestellt werden.

Die vorgenannte Gruppe hat sich einstimmig für eine teilweise oder vollständige Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die Waren ausgesprochen, die Gegenstand des anliegenden Verordnungsentwurfs sind.

3. Die Kommission schlägt eine Zollaussetzung für diese Waren insbesondere aus folgenden Gründen vor:

a) Fisch

Die Versorgung der fischverarbeitenden Industrie der Gemeinschaft durch Anlandungen der Fischerei der Gemeinschaft ist unzureichend. Die Ergebnisse der gemeinschaftlichen Fänge bewegen sich ständig rückläufig. Daher sind gewisse Mitgliedstaaten auf Einfuhren von umfangreichen Mengen aus Drittländern angewiesen. Die für diese Waren (Grundstoffe insbesondere für die Konservenindustrie) bestehenden Zölle mindern jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Industrien. Durch die Zollaussetzungen soll der Konservenindustrie die Möglichkeit des Wettbewerbs mit preisgünstigen Anbietern von Fertigerzeugnissen aus Drittländern gegeben werden. Ferner soll die Zollaussetzung einer weiteren Preissteigerung für verarbeitete Fische entgegenwirken.

Zur näheren Erläuterung der wirtschaftlichen Lage auf diesem Gebiet in den Mitgliedstaaten, die die jeweiligen Anträge auf Zollaussetzung gestellt haben, mögen folgende verfügbaren statistischen Angaben dienen:

Bundesrepublik Deutschland (1973)

– in Tonnen –

Warenbezeichnung	Bedarf	Anlandungen	Einfuhren aus der EWG der Sechs	Einfuhren aus neuen Mitgliedstaaten	Einfuhren aus Drittländern
Makrelen, frisch, gekühlt oder gefroren	*	*	1574	2845	2903
Lachs, frisch, gekühlt oder gefroren Lachs, gesalzen	2200	99	4	626	1471
Dornhaie, frisch, gekühlt oder gefroren	2895	228	38	551	2078
Schwarzer Heilbutt, frisch, gekühlt oder gefroren	6553	1524	3	814	4212
Köhler, gesalzen oder in Salzlake	1785	0	30	152	1603
Sprotten, gesalzen oder in Salzlake	*	*	28	0	321

*) Zahlen nicht verfügbar.

			– in Tonnen –		
Warenbezeichnung	Bedarf	Anlandungen	Einfuhren aus der EWG der Sechs	neuen Mitgliedstaaten	Drittländern
Sardellen, gesalzen oder in Salzlake	*	*	28	0	321
Solubles von Fischen	*	*	795	23 858	18 656
Frankreich (1973)					
Sardinen	6347	2000	10	0	4 337
Langusten, gekühlt oder gefroren	2879	630	13	162	2 074
Benelux (1972)					
Krabben	*	*	65	38	1 108
Garnelen	4610	779	2335	140	1 356

*) Zahlen nicht verfügbar.

Da eine Änderung der Sachlage für die nächste Zukunft nicht erkennbar ist, ist eine Aussetzung der Zollsätze für ein Jahr, also vom 1. Juli 1974 bis 30. Juni 1975, geboten.

Da für Makrelen eine Zollfreiheit des Gemeinsamen Zolltarifs vom 15. Februar bis 15. Juni besteht, wird vorgeschlagen, den Zollsatz für diese Fische vom 16. Juni 1974 bis 14. Februar 1975 auszusetzen.

Für Sardinen (Clupea pilchardus Walbaum) ist eine Zollaussetzung aus saisonalen Gründen vom 1. September 1974 bis 31. März 1975 beantragt worden.

Für die meisten dieser Fischereiwaren handelt es sich um eine Verlängerung einer Zollaussetzung, die am 30. Juni 1974 ausläuft. Für Langusten, gekühlt oder gefroren, handelt es sich um eine neue tarifäre Maßnahme.

b) Austern mit einem Stückgewicht von höchstens 12 g; Austern der Sorte Crassostrea gigas mit einem Stückgewicht von mehr als 100 g

Durch die Verschmutzung der Atlantikküsten ist in den Zuchtparks eine Sterblichkeit eingetreten. Da die Wiederherstellung dieser Zuchtparks mehrere Jahre dauert und da der Verbrauch sich erhöht hat, sind auf dem Gemeinschaftsmarkt widerstandsfähige und schnell wachsende Austernbrut und Mutteraustern gegenwärtig nicht ausreichend verfügbar. Daher muß diese Ware aus Drittländern, insbesondere Japan, eingeführt werden.

Die bestehenden Zuchtparks müssen aber nicht nur wiederhergestellt, sondern auf Grund der ständig steigenden Nachfrage nach ausgewachsenen Austern noch erweitert werden.

Um seinen Bedarf 1973 zu decken, hat Frankreich 250 Tonnen Austern mit einem Stückgewicht von höchstens 12 g aus der Gemeinschaft in seiner ursprünglichen Zusammensetzung sowie 40 Tonnen aus den neuen Mitgliedstaaten eingeführt und war gezwungen, 2336 Tonnen aus Drittländern zu importieren. Für den gleichen Zeitraum hat dieses Land 170 Tonnen Austern der Sorte Crassostrea gigas aus Drittländern (Kanada) eingeführt.

Unter diesen Umständen erscheint es angebracht, die bestehende vollständige Zollaussetzung bis zum 30. Juni 1975 zu verlängern.

c) Pfifferlinge, Heidelbeeren und Hagebutten

Der Bedarf der Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft muß durch Einfuhren aus Drittländern gedeckt werden. Als Beispiel werden folgende statistischen Angaben (1973) für die Bundesrepublik Deutschland genannt (nicht verfügbar für Hagebutten):

		– in Tonnen –		
Warenbezeichnung	Bedarf	Einfuhren aus der EWG der Sechs	neuen Mitgliedstaaten	Drittländern
Pfifferlinge	1888	2	0	1886
Heidelbeeren	3365	1192	0	2173

Ein Zollschutz erscheint aus wirtschaftlichen Gründen nicht erforderlich, weil die hohen Lohnkosten für Sammler eine Eigenproduktion nicht zulassen. Durch die beantragte Zollaussetzung soll der Verarbeitungsindustrie die Möglichkeit des Wettbewerbs mit preisgünstigen Anbietern von Fertigerzeugnissen aus Drittländern gegeben werden. Daher erscheint es angebracht, bis 30. Juni 1975 die gegenwärtig bestehenden Zollaussetzungen (Pfifferlinge: bis 4 v. H., Heidelbeeren: bis 4 v. H., Hagebutten: vollständig) zu verlängern.

d) Datteln

Die französischen Aufmachungsbetriebe haben sich in der Vergangenheit in Algerien und Tunesien versorgt. Da diese Länder bestrebt sind, ihre Produktion den örtlichen Aufmachungsbetrieben vorzubehalten, müssen diese Waren daher aus Drittländern eingeführt werden, im Jahre 1973 z. B. in einer Größenordnung von 17 601 Tonnen. Dank dieser Versorgungsmöglichkeiten können die französischen Aufmachungsbetriebe weiterbestehen und ungefähr 3000 Arbeitern einen zufriedenstellenden Beschäftigungsgrad in einem Gebiet – dem Midi – gewährleisten, wo die Beschäftigungsmöglichkeiten sehr beschränkt sind.

Da diese Lage unverändert besteht, hält die Kommission es für notwendig, bis zum 30. Juni 1975 die bestehende vollständige Zollaussetzung zu verlängern.

e) Safran

Eine Produktion dieser Ware innerhalb der Gemeinschaft besteht nicht, wohl aber eine gemeinschaftliche Verarbeitungsindustrie auf diesem Gebiet, insbesondere in Frankreich mit einem Bedarf von 5,3 Tonnen jährlich. Da seit einigen Jahren der Preis für eingeführtes Safran sich erheblich erhöht hat, besteht die Gefahr, daß die Verwendung von Safran unwirtschaftlich wird und diese Betriebe ihre Tätigkeit einstellen müssen. Es erscheint daher zweckmäßig, die bestehende Zollaussetzung für diese Ware auf 10 v. H. bis zum 30. Juni 1975 zu verlängern.

f) Paprika, gemahlen

Diese Ware wird als Beimischung zum Leghennenfutter verwendet und besteht in keinem Substitutionsverhältnis mit einem anderen landwirtschaftlichen Hühnerfuttermittel. Der Bedarf der Gemeinschaft muß vollständig durch Einfuhren aus Drittländern gedeckt werden. Zum Beispiel war die Bundesrepublik Deutschland gezwungen, im Jahre 1973 1630 Tonnen Paprika aus Drittländern einzuführen.

Im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der gemeinschaftlichen Futtermittelindustrie ist es angebracht, bis zum 30. Juni 1975 die bestehende vollständige Zollaussetzung zu verlängern.

g) Bitterorangen

Die Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft hat einen dringenden Bedarf an diesem Grundstoff, dessen Produktion ziemlich klein ist. So ist Italien nicht in der Lage, diese Industrie genügend zu versorgen, so daß letztere von Einfuhren aus Spanien abhängig ist.

Der Bedarf dieser Industrie in den Beneluxländern im Jahre 1972 von 860 Tonnen konnte z. B. nur teilweise durch Lieferungen aus der Gemeinschaft (182 Tonnen) befriedigt werden. Die Industrie mußte 678 Tonnen aus Drittländern einführen. Aus diesem Grunde wird eine Verlängerung der gegenwärtigen Zollaussetzung auf 4 v. H. bis zum 30. Juni 1975 vorgeschlagen.

h) Getrocknete Aprikosen

Das Handelsabkommen zwischen der Gemeinschaft und dem Iran, das am 30. November 1973 abgelaufen ist, sah eine teilweise Aussetzung des Zollsatzes für getrocknete Aprikosen vor. Da das neue Handelsabkommen, über das gegenwärtig Verhandlungen laufen, möglicherweise die gleiche tarifäre Maßnahme enthalten wird, erschien es angemessen, die bestehenden Handelsströme nicht zu stören, so daß der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Ware vom 1. Dezember 1973 bis 30. Juni 1974 autonom ausgesetzt worden ist. Die laufenden Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen, daher empfiehlt es sich, diese autonome Zollaussetzung bis zum 30. Juni 1975 zu verlängern.

i) Weihnachtsbäume

Der Bedarf der Bundesrepublik Deutschland an geschnittenen Tannenbäumen kann durch das eigene Angebot von 14 Millionen Stück nicht ausreichend gedeckt werden. Weitere 2 Millionen Stück müssen daher überwiegend aus Dänemark eingeführt werden.

Da die Zollsätze der Gemeinschaft in neuen ursprünglichen Zusammensetzungen gegenüber Dänemark erst um 40 v. H. abgebaut wurden, beträgt die Zollbelastung für Einfuhren von Tannenbäumen aus Dänemark immerhin noch 6 v. H. des Wertes. Da die Lieferungen Dänemarks nicht durch andere Mitgliedsländer ausgeglichen werden können, wirken sich die Einfuhrausgaben preiserhöhend auf den deutschen Markt aus.

Die beantragte befristete Zollaussetzung kann als wirksames Mittel gegen einen möglichen Preisauftrieb für geschnittene Tannenbäume angesehen werden.

k) Enthäutete Kaschu-Nüsse (dieser Teil des Vorschlages konnte aus zeitlichen Gründen in der Gruppe nicht beraten werden)

In ihrer Mitteilung an den Rat über die Anwendung der „Gemeinsamen Absichtserklärung betreffend die

Entwicklung der Handelsbeziehungen mit einigen asiatischen Ländern" (Dok. KOM(73) 1801 endg. vom 24. Oktober 1973) hat die Kommission eine vollständige Aussetzung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Ware vorgeschlagen. Sie hat diesen Vorschlag folgendermaßen begründet:

„Indien liefert als einziges asiatisches Land enthäutete Kaschu-Nüsse, seine Ausfuhren machen 45 v. H. der Einfuhren der sechs ursprünglichen Mitgliedstaaten und 67 v. H. der britischen Einfuhren aus.

Kaschu-Nüsse werden praktisch in Indien nicht erzeugt, sondern aus Tansania eingeführt und in Indien von Hand enthäutet, um auf diese Weise in einer Region, wo äußerst schwierige soziale Bedingungen herrschen, Arbeitsplätze zu schaffen. Zudem scheinen die indischen Ausfuhren mit keinem assoziierten oder assoziierbaren afrikanischen Staat zu konkurrieren. Unter diesen Voraussetzungen scheint es angemessen, alle Lieferanten gleich zu behandeln, weshalb die Kommission vorschlägt, den Gemeinsamen Zolltarif in Höhe von 2,5 v. H. vollständig auszusetzen. Eine Einbeziehung in die allgemeinen Zollpräferenzen würde nicht ausreichen, da das Erzeugnis nicht seinen Ursprung in Indien hat."

Die vorgeschlagene tarifäre Maßnahme ist nicht, wie ursprünglich geplant, in das Abkommen über Handelskooperation mit Indien aufgenommen worden, um nicht eine Verzögerung der Unterzeichnung dieses Abkommens eintreten zu lassen. Aus diesem Grund schlägt die Kommission jetzt vor, die in Rede stehende Ware in die im Anhang befindliche Liste von Waren, für die eine Zollaussetzung für 12 Monate vorgesehen ist, aufzunehmen.

4. In Anbetracht der Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren müssen die neuen Mitgliedstaaten ihre Zölle gemäß Artikel 39 Abs. 2 der dem Beitrittsvertrag beigefügten Akte für die genannten Zeiträume aussetzen.

5. Die Gruppe hat auch die Möglichkeit der Aussetzung der Zollsätze des GZT für die in nachstehender Tabelle aufgeführten Waren geprüft.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
03.01 B I h) I	Kabeljau, (Gadus morrhua oder Gadus sallarius), ganz, ohne Kopf oder zerteilt, frisch oder gekühlt zum Herstellen von Filets
03.01 B I i) I	Köhler, (Pollachius virens oder Gadus vireus), ganz, ohne Kopf oder zerteilt, frisch oder gekühlt zum Herstellen von Filets
03.01 B I k) I	Schellfisch, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, frisch oder gekühlt zum Herstellen von Filets
ex 08.05 A II	Mandeln, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, nicht zerkleinert.

Eine Einstimmigkeit der Gruppe konnte hier jedoch nicht erreicht werden. Die Kommission ist ihrerseits nicht der Auffassung, zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Zollaussetzung für diese Waren vorschlagen zu sollen, und zwar aus folgenden Gründen:

a) Kabeljau, Köhler, Schellfisch, frisch oder gekühlt

Die Delegationen mehrerer Mitgliedstaaten haben sich gegen eine Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Fische ausgesprochen. Die dabei vorgebrachten Gründe beziehen sich entweder auf die Verfügbarkeit dieser Fische auf dem Markt der Gemeinschaft oder auf die Gefahr einer Störung des Marktes eines Mitgliedstaates, für den die Fischerei eine besondere Bedeutung besitzt. Unter diesen Umständen erscheint es der Kommission nicht angebracht, eine Aussetzung für die erwähnten Fische vorzuschlagen.

b) Mandeln

Wegen der sehr schlechten Mandelernte (1973) in der Gemeinschaft war der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs vom 1. Oktober 1973 bis 30. Juni 1974 teilweise ausgesetzt. Eine Verlängerung dieser Maßnahme bis zum 30. September 1974, d. h. bis zu einem Zeitpunkt, an dem die neue Ernte der Gemeinschaft zur Verfügung steht, könnte die Absatzmöglichkeiten der neuen Gemeinschaftsernte gefährden.